

Einkaufsbedingungen

Gebr. Kemmerich GmbH, Attendorf

I. Geltung

1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und / oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

II. Angebot, Vertragsschluss

1) Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sowie Besuche sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung. Der Lieferant ist an die Bedingungen seines Angebots gebunden; das gilt auch für die Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten.

2) Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen oder nicht innerhalb des auf der Bestellung angegebenen Zeitraums schriftlich angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

3) Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

4) Ohne unsere Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben.

III. Preise, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vereinbarten Empfangsstation bzw. Warennachnahme sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.

2) Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Auslieferung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtriefte, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. zu enthalten.

3) Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

4) Falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung an die von uns bestimmte Adresse. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Sache (Sachgefahr) bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in den für die Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in einem guten oder wiederverwendbaren Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

IV. Zahlungen

1) Rechnungen sind uns in zweifacher Aufsertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nichtordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

2) Zahlungen erfolgen innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug jeweils nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag des Eingangs der Rechnung maßgebend. Geht die Ware später als die Rechnung ein, gilt statt dessen der Eingangstag der Ware.

3) Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur in der Höhe des von uns nicht gezahlten Betrages bzw. des zugunsten des Lieferanten bestehenden Saldos.

5) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart oder üblich sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Ware beizufügen. Vor Erhalt der Bescheinigung beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht.

6) Bei fehlerhafter Lieferung haben wir ein Zurückbehaltungsrecht und sind zur Aufrechnung berechtigt.

V. Liefertermine, Lieferverzögerung, Höhere Gewalt

1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3) Der Lieferant ist zum Ersatz aller unmittelbaren oder mittelbaren Verzögerungs- und Verzugsschäden verpflichtet.

4) Wenn der Liefertermin aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und / oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

8) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auszuführen.

VI. Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen

1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss hierzu unsere schriftliche Zustimmung eingeholt werden. Die Haftungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet

für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird er ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang auf uns nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.

4) Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart:

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder uns unzumutbar ist.

5) Unsere Ansprüche von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher (z.B. gem. § 478, 479 BGB) oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in nachf. 8) frühestens in zwei Jahren ab Einbau bei dem Endabnehmer. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

6) Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner freizustellen; im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, soweit der Lieferant den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in vorstehend 7) geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, so lange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren vorbehaltlich der längeren Verjährungs- / Haftungsfrist frühestens 3 Monate nach der Rüge.

7) Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Konstruktions- u. Produktionsunterlagen bzgl. der gelieferten Waren 11 Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme aus einer Produkthaftung uns jederzeit zur Verfügung zu stellen.

8) Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung und der sonstigen Haftung einschl. eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

VII. Qualitätsmanagement

1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

2) Die Liefergegenstände sind so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als die Produkte des Lieferanten erkennbar und rückverfolgbar sind.

3) Auf eine Systemauditorierung kann nur verzichtet werden, wenn die Qualität durch eine Zertifizierung nach neuestem Stand nachgewiesen wird. Produktbezogene Nachweisforderungen sind von diesem Verzicht ausgenommen.

4) Der Lieferant gestattet die Durchführung von Audits in seinem Haus.

VIII. Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen

1) Alle Werkzeuge, Modelle, Muster, Formen, Schablonen und Zeichnungen und ähnl. Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die hiernach hergestellten Waren und Leistungen dürfen weder in rohem noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.

2) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3) Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Lithographien gem. oder im Rahmen unserer Bestellung, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen, sobald wir die vereinbarte Vergütung bezahlt haben, bzw. in unser Miteigentum übergehen, sobald wir eine Anzahlung geleistet haben, und zwar im Verhältnis der vereinbarten Vergütung zu der Anzahlung. Der Lieferant verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns. Wir sind zur Inbesitznahme berechtigt, wenn dem Lieferanten Zwangsvollstreckungen drohen oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder in allen anderen Fällen der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

IX. Urheberrechte, Schutzrechte

1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist.

2) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen von dem oder den Berechtigten zu bewirken.

X. Geheimhaltung

1) Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsabschluss und alle hierauf gerichteten Verhandlungen vertraulich zu behandeln, soweit wir einer Bekanntgabe nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufm. und techn. Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, absolut vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3) Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information zur Kenntnis eines unbefugten Dritten gelangt ist oder dass eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1) Erfüllungsort für Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für sonstige Leistungen Attendorf.

2) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.

3) Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

XII. Schlussbestimmungen

1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2) Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut vorrang.

4) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.